

Staatliche Geburtenbeihilfe**§ 1**

(1) Frauen erhalten bei der Geburt jedes Kindes eine Beihilfe in Höhe von 1 000 M.

(2) Die Beihilfe wird in Teilbeträgen wie folgt gezahlt:

- a) Die Schwangere, die sich erstmalig innerhalb der ersten 16 Schwangerschaftswochen in der Schwangerenberatungsstelle vorstellt, erwirbt den Anspruch auf einen Teilbetrag von 100 M.

Die Schwangere erwirbt mit einer zweiten Vorstellung in der Schwangerenberatungsstelle in der Zeit zwischen der 21. und 28. Schwangerschaftswoche den Anspruch auf einen weiteren Teilbetrag von 50 M.

Nach der zweiten Vorstellung in der Schwangerenberatungsstelle erfolgt die Auszahlung des ersten und zweiten Teilbetrages durch die zuständige Zahlstelle (§ 2).

- b) Mit der Vorlage der amtlichen Bescheinigung der Geburt erfolgt die Zahlung von 750 M.
- c) Mit der monatlichen Vorstellung der Mutter und des Säuglings in der für den Wohnort zuständigen Mütterberatungsstelle während der ersten 4 Lebensmonate des Säuglings erfolgt die Zahlung von je 25 M.

(3) Der Anspruch auf die Teilbeträge gemäß Abs. 2 ist auch gegeben, wenn infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände die Vorstellung in der Schwangeren- und Mütterberatungsstelle in den angegebenen Zeitspannen nicht möglich war.

§ 2

Die Auszahlung der Teilbeträge der Beihilfe für jedes Kind erfolgt gegen Vorlage der von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte bzw. der amtlichen Bescheinigung der Geburt

- a) an sozialpflichtversicherte werktätige Mütter durch Betriebe bzw. Genossenschaften, wenn diese die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, in den anderen Fällen durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung;
- b) an Mütter, die als Familienangehörige Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung;
- c) an Mütter, die der Sozialpflichtversicherung nicht unterliegen und die auch als Familienangehörige keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Zahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und

Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. Nr. 111 S. 1037) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung des Gesetzes (GBl. I Nr. 33 S. 416) von monatlich 10 M an stillende Mütter während der ersten 6 Lebensmonate des Säuglings wird bei Vorlage der von der Mütterberatungsstelle ausgestellten Stillkarte fällig.

§ 4**Schwangerschafts- und Wochenurlaub**

(1) Frauen, die sozialpflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 12 Wochen nach der Entbindung. Damit wird der Wochenurlaub um 4 Wochen verlängert.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um weitere 2 Wochen verlängert. Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs bei komplizierten Entbindungen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs nur einmal gewährt.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung, so hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes nach Entlassung aus dem Krankenhaus die 6 Wochen überschreitende Zeit des Wochenurlaubs erst nach Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 3 Monate nach der Unterbrechung angetreten werden.

§ 5**Schwangerschafts- und Wochengeld**

Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs wird Schwangerschafts- und Wochengeld entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlt.

§ 6**Übergangsregelungen**

Mütter, die in der Zeit vom 27. April 1972 bis zum 30. Juni 1972 entbunden haben, erwerben gleichfalls Anspruch auf den nach der Geburt des Kindes zu zahlenden Betrag von 750 M. Ihnen wird ein entsprechender Differenzbetrag nachgezahlt. Sie erhalten ebenfalls den verlängerten Wochenurlaub nach dieser Verordnung.

§ 7**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern